



Faire Anwerbung
Pflege Deutschland

Fair Recruitment
Healthcare Germany

Stand: Dezember 2023

Informationen

zur Erwerbsmigration in die Pflege nach Deutschland



Leben und Arbeiten in Deutschland: Orientierung und Entscheidungshilfe
für international angeworbene Pflegefachpersonen

Verfasst vom:
Kuratorium Deutsche Altershilfe Wilhelmine Lübke Stiftung e.V.
Michaelkirchstraße 17-18 • 10179 Berlin
Tel: +49 30 / 2218298-0 • Fax: +49 30 / 2218298-66
E-Mail: info@kda.de • Web: www.kda.de



Kuratorium
Deutsche Altershilfe



Faire Anwerbung
Pflege Deutschland

Fair Recruitment
Healthcare Germany

Inhalt

1.	Auf nach Deutschland?!	3
2.	Informationen zum Berufsfeld: Pflege in Deutschland	4
2.1	Settings von Pflegefachpersonen in Deutschland	4
2.2	Der Pflegeberuf in Deutschland - Berufsqualifikationen und Bildungswege	5
2.3	Aufgaben von Pflegefachpersonen	6
2.4	Pflegealltag in deutschen Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen	7
2.5	Berufliche Weiterentwicklungsmöglichkeiten in der Pflege in Deutschland	8
2.6	Berufs- und Fachverbände	9
3.	Der Prozess Ihrer Erwerbsmigration: Verfahren und Ablauf	10
3.1	Wege der Erwerbsmigration: Anwerbung & Vermittlung	10
3.2	Verfahren & Ablauf Ihrer Erwerbsmigration: Möglichkeiten zur Einreise	11
3.3	Familiennachzug	13
3.4	Das Anerkennungsverfahren	13
3.5	Sprache im Kontext des Anerkennungsprozesses	16
3.6	Vorbereitung auf die Erwerbstätigkeit: Rechte & Pflichten von Arbeitnehmenden ..	17
4.	Ankommen & Leben in Deutschland	20
4.1	Sozialversicherung in Deutschland – Absicherung im Krankheitsfall	20
4.2	Infrastruktur der Migrations- & Integrationsberatung	21
4.3	Politische, soziale, religiöse und kulturelle Beteiligungsmöglichkeiten	22
4.4	Neutrale Beratung und sonstige Unterstützung	23
5.	Impressum	25



1. Auf nach Deutschland?!



Sie haben eine Berufsausbildung oder ein Studium in der Pflege absolviert und überlegen, Ihre berufliche Karriere als Pflegefachperson in Deutschland fortzusetzen? Möglicherweise wurden Sie von einer Vermittlungsagentur oder von einer Sprachschule auf die Option, als Pflegefachperson in Deutschland zu arbeiten, angesprochen.

In den letzten Jahren haben sich die Möglichkeiten für Pflegefachpersonen aus anderen Ländern zur Erwerbsmigration in die Pflege in Deutschland erweitert. Der weltweite Fachkräftemangel macht sich auch in Deutschland bemerkbar. In Zukunft werden rund 307.000 Pflegestellen unbesetzt sein und zusätzlich werden ebenfalls 130.000 Altenpflegekräfte benötigt. Dies ergibt einen Bedarf von rund 500.000 Pflegekräften bis ins Jahr 2035. Der steigende Bedarf an Pflegefachpersonen fordert neue Lösungswege von Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen. So sieht auch Deutschland vermehrt Chancen in der internationalen Erwerbsmigration von Pflegefachpersonen.

Was bedeutet das für Sie als Pflegefachperson, die in Deutschland arbeiten möchte?

Der Fachkräftemangel wird zunehmend mehr Arbeitgebende aus dem breiten Berufsfeld Gesundheit und Pflege dazu bewegen, Pflegefachpersonen aus dem Ausland anzuwerben. Damit Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen auch künftig ihre Versorgung sicherstellen können, sind Ihre Kompetenzen, die Sie als Pflegefachperson nach Deutschland mitbringen, von hoher Bedeutung. Eine Erwerbsmigration kann für Sie vielversprechend sein und berufliche Weiterentwicklungsmöglichkeiten bieten. Sie ist allerdings auch ein langwieriger Prozess, der gut überlegt und geplant werden sollte.

Nach sorgfältiger Recherche können Sie für sich entscheiden, ob Sie künftig in Deutschland als Pflegefachperson arbeiten möchten. Wenn Sie sich vor Ihrem Aufbruch nach Deutschland gut informieren, können Sie Komplikationen und Verzögerungen vorbeugen. Bei der Auswahl Ihres künftigen Arbeitsplatzes spielen verschiedene Faktoren eine wichtige Rolle. Dazu gehören zum Beispiel die Arbeitsmarktsituation, aber auch die beruflichen Weiterentwicklungsmöglichkeiten als Pflegefachperson in der jeweiligen Region.

In dieser Broschüre finden Sie konkrete Informationen zu Gegebenheiten in Deutschland. Auf den nächsten Seiten erhalten Sie eine erste Übersicht Ihrer Optionen als Pflegefachperson, die in Deutschland arbeiten möchte. Es wird auf Besonderheiten des Pflegeberufs in Deutschland eingegangen, aber auch auf die Verfahren und Prozesse der Erwerbsmigration, die Sie erwarten. Ebenfalls gibt sie Informationen zum Ankommen und Leben in Deutschland mit hilfreichen Tipps und weiterführenden Links.

Betrachten Sie die Broschüre als Einstieg zur weiteren Recherche. Bitte verlassen Sie sich dabei nicht auf vereinfachende oder verallgemeinernde Beschreibungen oder Versprechen. Je mehr Informationen Sie durch vertrauenswürdige Quellen einholen, desto besser sind Sie auf das Leben und Arbeiten in Deutschland vorbereitet.

Haben Sie viel Freude, Ihre Möglichkeiten als Pflegefachperson in Deutschland zu ergründen!

Hier können Sie sich vertiefend informieren:

Über die Arbeitsmarktsituation im Berufsfeld Pflege in Deutschland können Sie sich auf der Homepage der Bundesagentur für Arbeit informieren: statistik.arbeitsagentur.de



2. Informationen zum Berufsfeld: Pflege in Deutschland

2.1 Arbeitsbereiche von Pflegefachpersonen in Deutschland



Pflege als Beruf wird nicht überall auf der Welt gleich praktiziert. Sowohl die Tätigkeitsbereiche als auch das Arbeitsumfeld von Pflegefachpersonen unterscheiden sich weltweit. So gibt es auch in Deutschland einige Besonderheiten. Dieses Kapitel bietet Ihnen eine erste Orientierung, was das genau für Sie bedeuten kann. Auch erfahren Sie Grundlegendes über eine Berufstätigkeit als Pflegefachperson in Deutschland.



Das sollten Sie wissen:

Vorab sollten Sie wissen, dass Pflegefachpersonen in Deutschland in verschiedenen Arbeitsumgebungen tätig sind:

- stationäre Akutversorgung (zum Beispiel Krankenhaus)
- stationäre Langzeitversorgung (zum Beispiel Langzeitpflegeeinrichtung)
- ambulante Versorgung (zum Beispiel ambulante Pflege bei Privatpersonen zu Hause)
- medizinische Rehabilitation (ambulant & stationär)
- Palliativversorgung (ambulant & stationär)

Primärversorgungseinrichtungen in enger Zusammenarbeit zwischen Pflegefachpersonen, Ärzt:innen und weiteren Gesundheitsprofessionen als erste Anlaufstelle in der Versorgung bestehen in Deutschland nicht. Die erste Anlaufstelle bilden i.d.R. die Hausärzt:innen. Pflegefachpersonen sind hingegen nur in Ausnahmefällen in der Primärversorgung beschäftigt. Die Haupteinsatzbereiche von Pflegefachpersonen sind überwiegend im Krankenhaus, in stationären Langzeitpflegeeinrichtungen oder in ambulanten Pflegediensten.

Eine weitere Besonderheit in Deutschland ist die Trennung zwischen der Akutversorgung von Menschen mit Erkrankungen und Traumata und der Langzeitversorgung von Menschen mit einem dauerhaften Pflegebedarf. Aus diesen Besonderheiten ergeben sich Unterschiede für Ihren zukünftigen Tätigkeitsbereich, Ihren Pflegealltag sowie die Zusammenarbeit mit anderen Gesundheitsprofessionen. Auf diese Unterschiede wird in Kapitel 2.4 vertiefend eingegangen.



Hier können Sie sich vertiefend informieren:

Weitere Informationen zu den Pflegeberufen in Deutschland finden Sie auf dem Informationsportal der Bundesregierung: [Make it in Germany](#)

Das Netzwerk Integration durch Qualifizierung (IQ-Netzwerk) hat zudem ein [Themendossier rund um die Pflege](#) in Deutschland erstellt.



2. Informationen zum Berufsfeld: Pflege in Deutschland

2.2 Der Pflegeberuf in Deutschland - Berufsqualifikationen und Bildungswege

Das sollten Sie wissen:

Die Pflegeberufe in Deutschland stellten eine lange Zeit eine rein berufliche Ausbildung dar. Auch heute noch findet die Berufsqualifizierung überwiegend als Ausbildung statt. Lediglich rund ein bis zwei Prozent aller in der Versorgung tätigen Pflegefachpersonen in Deutschland haben aktuell ein Studium in der Pflege absolviert¹. Seit 2020 existiert ein einheitlicher Berufsabschluss mit dem Titel „Pflegefachmann“ bzw. „Pflegefachfrau“. Geregelt wird dieser Beruf über das Pflegeberufegesetz (PflBG). Dieser Berufsabschluss vermittelt übergreifende pflegefachliche Kompetenzen. Die hierbei erworbenen Kompetenzen sollen zur Pflege von Menschen verschiedener Altersgruppen in verschiedenen Versorgungsbereichen befähigen.

Damit ersetzt die Bezeichnung „Pflegefachmann“ / „Pflegefachfrau“ die drei bisherigen Berufsbezeichnungen mit Schwerpunkt auf unterschiedliche Altersgruppen:

„Gesundheits- und Kinderkrankenschwester:in“, „Gesundheits- und Krankenpfleger:in“ und „Altenpfleger:in“.

Zur gleichen Zeit wurde ebenfalls die Möglichkeit zum Studium als „Pflegefachmann“ bzw. „Pflegefachfrau“ deutschlandweit eingeführt. Zuvor war dieses lediglich über einzelne Modellstandorte möglich. Seit 2020 kann eine Pflegefachperson daher über einen sogenannten primärqualifizierenden Studiengang einen Bachelorabschluss als „Pflegefachmann“ / „Pflegefachfrau“ erwerben. Die ersten Absolvent:innen werden für 2023 erwartet.

Pflegeberufe wie Advanced Practice Nurses (z.B. Community Health Nurses, Clinical Nurse Specialists, Nurse Practitioners) mit einem Masterabschluss sind nur sehr vereinzelt und modellhaft verbreitet. Einzelne befinden sich in der stationären Akutversorgung – insbesondere an Universitätskliniken. In der Primärversorgung sind Pflegefachpersonen lediglich im Rahmen von Modellprojekten tätig (siehe Kapitel 2.5).

Hier können Sie sich vertiefend informieren:

Weitere Information zur Pflegeausbildung in Deutschland finden Sie beispielsweise hier: www.pflegeausbildung.net

Weitere Informationen zu primärqualifizierenden Studiengängen als „Pflegefachmann“ bzw. „Pflegefachfrau“ in Deutschland: www.pflegeausbildung.net/alles-zur-ausbildung

¹Meng, Peters & Dorin (2022): Erste Analysen des BIBB-Pflegepanels: Ein aktueller Überblick zu berufsqualifizierenden Pflegestudiengängen. Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB), Bonn. Abgerufen unter: <https://datapool-bibb.bibb.de/htmlpages/780291.html>



2. Informationen zum Berufsfeld: Pflege in Deutschland

2.3 Aufgaben von Pflegefachpersonen

Die Tätigkeits- und Verantwortungsbereiche von Pflegefachpersonen in der Versorgung unterscheiden sich im internationalen Raum. In Zusammenhang mit der dominierenden beruflichen Pflegeausbildung in Deutschland bestehen große Unterschiede zu anderen Gesundheitssystemen, in denen akademische Pflegefachpersonen tätig sind.



Das sollten Sie wissen:

Als Pflegefachperson pflegen und betreuen Sie Menschen in jeder Situation und Lebensphase. Dabei umfassen Ihre Aufgaben ein breites Spektrum an pflegerischen Tätigkeiten. Dazu gehören (basierend auf den Ausbildungszielen):

- Erhebung & Feststellung des individuellen Pflegebedarfs & Planung der Pflege,
- Organisation, Gestaltung & Steuerung des Pflegeprozesses,
- Durchführung der Pflege & Dokumentation der angewendeten Maßnahmen,
- Analyse, Evaluation, Sicherung & Entwicklung der Qualität der Pflege,
- Bedarfserhebung & Durchführung präventiver & gesundheitsfördernder Maßnahmen,
- Beratung, Anleitung & Unterstützung von zu pflegenden Menschen bei der individuellen Auseinandersetzung mit Gesundheit, Krankheit, eigenständigen Lebensführung & Alltagskompetenz mit ihren sozialen Bezugspersonen,
- Erhaltung, Wiederherstellung, Förderung, Aktivierung & Stabilisierung individueller Fähigkeiten der zu pflegenden Menschen im Rahmen von Rehabilitationskonzepten & bei Einschränkungen der kognitiven Fähigkeiten,
- Einleitung lebenserhaltender Sofortmaßnahmen bis der/die Ärzt:in eintrifft & Durchführung von Maßnahmen in Krisen- und Katastrophensituationen.

Es kann jedoch sein, dass Sie Tätigkeiten, die Sie zuvor eigenständig übernommen haben, in Deutschland nicht mehr ausüben dürfen.

Grundpflegerische Tätigkeiten nehmen einen hohen Stellenwert in deutschen Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen und deren Pflegeverständnis ein. Daher werden folgende Tätigkeiten nicht ausschließlich von Pflegehilfspersonen oder Angehörigen ausgeführt, sondern gehören in großem Umfang auch zum Verantwortungsbereich einer Pflegefachperson:

- Körperpflege
- Ernährung
- Mobilität
- vorbeugende Maßnahmen (Prophylaxen)
- Förderung von Eigenständigkeit



Hier können Sie sich vertiefend informieren:

Weitere Information zu diesem Thema finden Sie beispielsweise hier:

Kurzbeschreibung Pflegefachmann/-frau der Bundesagentur für Arbeit
berufenet.arbeitsagentur.de

Kurzbeschreibung Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger:in der Bundesagentur für Arbeit
berufenet.arbeitsagentur.de



2. Informationen zum Berufsfeld: Pflege in Deutschland

2.4 Pflegealltag in deutschen Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen

Nicht nur die Kompetenzen und Aufgaben, sondern auch der pflegerische Berufsalltag einer Pflegefachperson sind weltweit unterschiedlich. Andere Strukturen und Abläufe auf Station, Pflegestandards und -protokolle oder die Ausgestaltung der interprofessionellen Zusammenarbeit können gerade zu Beginn für Unsicherheiten und Irritationen sorgen.

Der folgende Abschnitt gibt Ihnen einen Einblick in mögliche Besonderheiten.



Das sollten Sie wissen:

„Die Pflege“ in Deutschland gibt es nicht. Jede Einrichtung hat eigene Strukturen, Abläufe und Routinen für sich entwickelt, um für deren spezifische Rahmenbedingungen eine bestmögliche Versorgung sicherzustellen. So unterscheidet sich der Pflegealltag vor allem zwischen den Fachbereichen, den Einrichtungen und dem Arbeitsumfeld. Zudem gibt es vielfältige regionale Unterschiede und bundeslandspezifische Bestimmungen. Dennoch können übergreifende Strukturen aufgezeigt werden, die sich häufig mit dem pflegerischen Berufsalltag anderer Länder unterscheiden.

Unterschiede zwischen Krankenhaus und stationärer Langzeitpflege aus pflegerischer Perspektive:

Der Pflegealltag im **Krankenhaus** ist zur Akutversorgung von Krankheiten, Leiden oder Verletzungen von Menschen aller Altersgruppen ausgerichtet. Die Pflege findet in der direkten Patientenversorgung auf den Stationen oder in den Funktionsbereichen, wie dem Operationsaal oder der Notaufnahme statt. Zur Behandlung der Patient:innen arbeiten die Pflegefachpersonen täglich mit den Ärzt:innen und teils auch mit anderen Gesundheitsprofessionen zusammen.

In der **stationären Langzeitpflege** werden hingegen Menschen versorgt, die ihren Alltag nicht mehr allein bewältigen können. Dies betrifft Menschen mit langfristigen körperlichen oder kognitiven Beeinträchtigungen, wie Menschen mit dementiellen Erkrankungen oder Multimorbidität. Sie wohnen meist über einen langen Zeitraum in diesen Einrichtungen. Daher werden die zu versorgenden Menschen auch als „Bewohner:innen“ bezeichnet. Der Pflegealltag ist zum Erhalt und der Unterstützung in der selbstständigen Lebensführung ausgerichtet. Die Zusammenarbeit mit Ärzt:innen findet nur bei medizinischem Bedarf statt. Dies sind vor allem ambulante Haus- und Fachärzt:innen. Eigene Ärzt:innen sind in den Einrichtungen in der Regel nicht beschäftigt. Für komplexere medizinische Behandlungsmassnahmen gehen die Bewohner:innen ins Krankenhaus.

In beiden Arbeitsbereichen wird die Versorgung unterstützt von Pflegehilfspersonen, Auszubildene und Kolleg:innen in Betreuungs- und Assistenzberufen sowie Freiwilligen. Gering ausgeprägt ist hingegen die Unterstützung durch Angehörige. Diese verstehen sich regulär als Besuch in diesen Einrichtungen und übernehmen vereinzelt pflegerische Tätigkeiten während ihres Aufenthaltes.

Arbeitsteilung in der Patientenversorgung

Die Arbeitsteilung könnte sich unter Umständen von Ihren Pflegeerfahrungen unterscheiden: So übernimmt jede Pflegefachperson in der Regel die gleichen Tätigkeiten in der Versorgung. Eine funktionale Pflege mit fester Aufgabenteilung gibt es nur selten. Jede Pflegefachperson trägt in der Versorgung die gleiche Verantwortung. Im Vergleich zu einer Senior Nurse ist eine Stationsleitung nicht immer in der Patientenversorgung beteiligt. Sie hat eher eine koordinierende Rolle und kümmert sich beispielsweise um die Dienstplangestaltung.



2. Informationen zum Berufsfeld: Pflege in Deutschland

Arbeitszeiten

Jede Einrichtung hat unterschiedliche Arbeitszeitmodelle. Die Mehrheit der Pflegefachpersonen in Deutschland arbeitet in Teilzeit mit teils individuellen Lösungen der Arbeitszeitgestaltung. Dennoch findet Pflege in Deutschland überwiegend im Drei-Schicht-Modell statt: Meist gibt es Früh-, Spät- und Nachtschichten in Ergänzung um weitere Zwischenschichten.

2.5 Berufliche Weiterentwicklungsmöglichkeiten in der Pflege in Deutschland

Eine Erwerbsmigration nach Deutschland in die Pflege eröffnet Ihnen verschiedene Karriere-möglichkeiten. Es gibt vielseitige Angebote für Fort- und Weiterbildung im Berufsfeld der Pflege in Deutschland.



Das sollten Sie wissen:

Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten

Wenn Sie als Pflegefachperson in Deutschland beruflich anerkannt sind (siehe Kapitel 3.3), steht Ihnen ein breites Angebot an Fort- und Weiterbildungen zur Verfügung, um Ihre pflegefachlichen Kompetenzen zu erweitern.

Möchten Sie zum Beispiel in der Intensivpflege oder im Operationsaal arbeiten, besteht die Möglichkeit einer Fachweiterbildung in den Bereichen der Intensiv- und Anästhesie-Pflege oder auch der Pflege in der Onkologie.

Weitere Möglichkeiten der beruflichen Weiterentwicklung sind unter anderem Fort- und Weiterbildungen in Kinästhetik oder zur Wundversorgung. Sprechen Sie Ihre Wünsche bei Ihrem (zukünftigen) Arbeitgebenden an, um bestehende Weiterbildungsmöglichkeiten frühzeitig abzuklären.

Im Vergleich zu Studiengängen zur Qualifizierung als Pflegefachperson sind Management-Studiengänge in Deutschland sehr verbreitet. Sie bauen meist auf der Berufsausbildung als „Gesundheits- und Krankenpfleger:in“ oder dem „Pflegefachmann“ bzw. „Pflegefachfrau“ auf.

Wenn Sie sich für ein weiterführendes Studium in Deutschland interessieren, sollten Sie sich vorab erkundigen, ob alle Voraussetzungen zur Aufnahme eines Studiums erfüllt sind. Es kann sein, dass Ihre Berufsqualifikation (u.a. ein Bachelor of Science in Nursing) nicht zur Aufnahme eines Masterstudiums berechtigt. Dies hängt mit der beruflichen Anerkennung Ihrer Berufsqualifikation in Deutschland zusammen. Nähere Informationen finden Sie unter Kapitel 3.3.



Hier können Sie sich vertiefend informieren:

Eine Übersicht Ihrer Möglichkeiten finden Sie beispielsweise hier:

Möglichkeiten zur Weiter-/Fortbildung der Bundesagentur für Arbeit:

berufenet.arbeitsagentur.de

Informationen zu Qualifizierungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten als Pflegefachperson in Deutschland:

www.pflegeausbildung.net sowie www.pflegestudium.de



2. Informationen zum Berufsfeld: Pflege in Deutschland

2.6 Berufs- und Fachverbände



Das sollten Sie wissen:

Ein Berufsverband ist eine freie und unabhängige Interessenvertretung. Die Mitglieder eines Berufsverbandes haben denselben oder einen verwandten Beruf. Mithilfe des Zusammenschlusses können die Interessen einer Berufsgruppe gebündelt und Forderungen gegenüber Arbeitgebenden oder der Öffentlichkeit leichter durchgesetzt werden.

Gerade das Gesundheitswesen ist von interprofessioneller Zusammenarbeit mit anderen Gesundheitsprofessionen geprägt. Eine beauftragte Interessensvertretung von Pflegefachpersonen kann dabei unterstützen, deren Interessen gegenüber anderen Gesundheitsprofessionen durchzusetzen und zur weiteren Professionalisierung der Pflege beizutragen.

Auch die Interessen international angeworbener Pflegefachpersonen sind für einen solchen Berufsverband wichtig. Um diese zu bündeln und sich für deren Rechte einzusetzen, schließen sich einige international angeworbene Pflegefachpersonen in Deutschland zusammen.

Zu beachten ist jedoch, dass in Deutschland keine Pflicht zur Mitgliedschaft in einem Berufs- oder Fachverband besteht. Daher sind nicht alle Pflegefachpersonen in Deutschland berufspolitisch organisiert. Auch ein Berufsregister als Registered Nurse besteht in Deutschland nicht.

Die Berufsverbände setzen sich für die Zukunft des Pflegeberufes ein und haben folgende Schwerpunkte definiert:

- Anpassung der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Pflegenden auf die aktuellen Erfordernisse,
- die Pflege als Studienfachrichtung attraktiver gestalten mit Ziel einer Gleichstellung mit Ärzt:innen und eine Aufwertung des Pflegeberufes,
- generationsübergreifende Kommunikation, Verbesserung durch engeres Zusammenarbeiten von allen Gesundheitsakteuren, Patient:innen und Bezugspersonen,
- nachhaltigere Arbeitsbedingungen durch bessere Integration und Digitalisierung.



Hier können Sie sich vertiefend informieren:

In Deutschland gibt es eine Vielzahl von Berufs- und Fachverbänden für das Berufsfeld Pflege. Einige ausgewählte Berufs- und Fachverbände für Pflegeberufe finden Sie hier:

Deutscher Pflegerat e.V.

www.deutscher-pflegerat.de

Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe

www.dbfk.de

Deutsche Gesellschaft für Fachkrankenpflege und Funktionsdienste e. V.

www.dgf-online.de

Deutscher Berufsverband für Altenpflege e.V.

www.dbva.de

Verband der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e.V.

www.rotkreuzschwestern.de



3. Der Prozess der Erwerbsmigration: Verfahren und Ablauf

3.1 Wege der Erwerbsmigration: Anwerbung & Vermittlung



Die Erwerbsmigration nach Deutschland ist ein gut zu planender Prozess und mit bürokratischen Hürden verbunden. Das nachfolgende Kapitel gibt Ihnen einen Überblick über die zu durchlaufenden Schritte und Verfahren. Es beginnt mit den ersten Schritten in Ihrem Herkunftsland und reicht bis zur Erlaubnis zur Ausübung einer Tätigkeit als Pflegefachperson in Deutschland.

Das sollten Sie wissen:

Im Zuge des steigenden Fachkräftemangels zeigen immer mehr deutsche Gesundheits- und Pflegeunternehmen Bestrebungen, Pflegefachpersonen weltweit anzuwerben. Dabei stehen den Unternehmen verschiedene Wege zur Auswahl: Es wird zwischen einer **staatlich-organisierten Anwerbung** und einer **privatwirtschaftlichen Anwerbung** unterschieden.

Staatlich-organisierte Anwerbung

Pflegefachpersonen mit einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation können mithilfe von Vermittlungsabsprachen durch die **Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (kurz: ZAV)** der Bundesagentur für Arbeit angeworben werden, noch bevor eine Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation mit einem Referenzberuf festgestellt wurde. Es handelt sich also um konkrete bilaterale Absprachen zwischen Ländern zur Intensivierung zwischenstaatlicher Zusammenarbeit.

Solche Vermittlungsabsprachen wurden beispielsweise auch im Rahmen des Projektes **Triple Win** genutzt. Seit 2013 organisiert die **Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ)** gemeinsam mit der ZAV den Prozess der Anwerbung, Vorbereitung und Ankunft von international angeworbenen Pflegefachpersonen als übergreifenden Prozess. Projektstandorte von Triple Win sind u.a. Bosnien-Herzegowina, Philippinen, Tunesien, Indonesien, Jordanien oder Kerala (Indien).

Privatwirtschaftliche Anwerbung

Neben der staatlich organisierten Anwerbung haben deutsche Gesundheits- und Pflegeunternehmen zudem die Möglichkeit, eigenständig Pflegefachpersonen aus anderen Ländern anzuwerben und für eine Erwerbsmigration in die Pflege in Deutschland zu gewinnen. Diesen Anwerbeprozess können sie entweder selbst organisieren oder sie beauftragen eine sogenannte Personalvermittlungsagentur damit, den Anwerbeprozess teilweise oder vollständig zu übernehmen. Zunehmend werden also die Gesundheits- und Pflegeunternehmen oder Personalvermittlungsagenturen auf Sie aufmerksam. Gegebenenfalls wurden Sie bereits von diesen angesprochen oder haben von anderen Erfahrungsberichten aus Ihrem Umfeld gehört.

Darüber hinaus haben Sie ebenfalls die Möglichkeit, Ihr Einreise- und Anerkennungsverfahren selbst zu betreiben und sich eigenständig **auf die Suche nach einem zukünftigen Arbeitgeber in Deutschland** zu machen. Bei der Suche nach einem passenden Gesundheits- und Pflegeunternehmen in Deutschland unterstützt Sie das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) über die **Hotline Arbeiten und Leben in Deutschland**. Welche Verfahrensschritte Sie zur Einreise und beruflichen Anerkennung nach Deutschland durchlaufen müssen, wird Ihnen im nachfolgenden Abschnitt (Kap. 3.2 bis 3.4) näher erläutert.

Hier können Sie sich vertiefend informieren:

Nähere Informationen zu Ihren Möglichkeiten der Erwerbsmigration finden Sie auf den Seiten des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF): www.bamf.de und auf der Seite von „Make it in Germany“: www.make-it-in-germany.de



3. Der Prozess der Erwerbsmigration: Verfahren und Ablauf

3.2 Verfahren & Ablauf Ihrer Erwerbsmigration: Möglichkeiten zur Einreise

Um als international angeworbene Pflegefachperson aus einem Drittstaat nach Deutschland einreisen zu dürfen, benötigen Sie ein Visum auf Basis eines Aufenthaltstitels. Dieser Titel wird Ihnen zum jeweiligen Zweck Ihres Aufenthaltes verliehen. Möchten Sie in Deutschland Ihre berufliche Tätigkeit als Pflegefachperson weiterführen, ist dies in der Regel der "Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit" nach §18 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG).

Bevor Sie jedoch einer Tätigkeit als Pflegefachperson in Deutschland nachgehen können, ist es zwingend notwendig, ein Anerkennungsverfahren zu durchlaufen (siehe Kapitel 3.3). Wird Ihre Pflegequalifikation nicht unmittelbar anerkannt, reisen Sie vorerst zur Teilnahme an einer Anerkennungsmaßnahme ein. Dazu wird Ihnen ein vorübergehender Aufenthaltstitel zum Zweck der beruflichen Anerkennung nach § 16d AufenthG ausgestellt.

Das sollten Sie wissen:

Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz (FEG) eröffnet international angeworbenen Pflegefachpersonen die Möglichkeit, ihr Einreiseverfahren zu beschleunigen. Geregelt wird das mit § 81a AufenthG. Liegt Ihnen ein konkretes Arbeitsplatzangebot vor? Dann können Arbeitgebende gegen Zahlung einer Gebühr ein sogenanntes „**Beschleunigtes Fachkräfteverfahren**“ für Sie beantragen.

Beschleunigtes Fachkräfteverfahren:

Im beschleunigten Fachkräfteverfahren nach § 81a AufenthG für § 18 bzw. § 16d AufenthG nimmt die Ausländerbehörde zusammen mit der/dem Arbeitgeber:in eine Schlüsselrolle ein. Beide sind verantwortlich für die Koordinierung und Bündelung aller Antragsverfahren und die jeweilige (zentrale) Ausländerbehörde ist zentrale Ansprechperson im Prozess. Darüber hinaus übernimmt sie die Prüfung aller geltenden Voraussetzungen und die Einleitung des Verfahrens zur Anerkennung, Beschäftigungserlaubnis und Visumerteilung. Die beteiligten Behörden sind während des gesamten Verfahrens an relativ kurze Fristen gebunden. Insgesamt dauert das beschleunigte Fachkräfteverfahren in der Regel nicht länger als vier Monate. Zu beachten ist jedoch, dass sich die Behörden ausschließlich bei Vorliegen aller notwendigen Unterlagen an diese Fristen halten müssen.

Die genauen Fristen im Verfahren werden beispielsweise Schritt für Schritt auf den Seiten von [Make it in Germany](#) erklärt.

Alternativ zum beschleunigten Fachkräfteverfahren bestehen drei weitere Einreisemöglichkeiten:

- (1) Das sogenannte „Reguläre Einreiseverfahren“ nach § 18 bzw. § 16d AufenthG oder
- (2) die Einreise im Rahmen einer Anerkennungspartnerschaft (ab März 2024) oder
- (3) die Einreise auf Grundlage einer Vermittlungsabsprache der Bundesagentur für Arbeit nach § 16d Abs. 4 AufenthG im Rahmen der staatlich-organisierten Anwerbung (siehe Kap. 3.1).

Reguläres Einreiseverfahren nach §18 bzw. §16d Aufenthaltsgesetz (1)

Im Unterschied zum beschleunigten Fachkräfteverfahren werden die Anträge im regulären Einreiseverfahren nicht gebündelt bei der (zentralen) Ausländerbehörde gestellt, sondern von Ihnen als Fachkraft bei der deutschen Botschaft im Heimatland beantragt und durchgeführt. Die Fristen für die beteiligten Behörden fallen deutlich umfangreicher aus. Das Anerkennungs- und Aufenthaltsverfahren ist somit getrennt voneinander bei der jeweils zuständigen Stelle einzuleiten.

Sie können als im Ausland qualifizierte Pflegefachperson den Antrag auf Anerkennung bereits vor Ihrer Einreise nach Deutschland bei Ihrer örtlich zuständigen Anerkennungsbehörde stellen (nähere Informationen finden Sie in Kapitel 3.3). Das Ergebnis des Anerkennungsverfahrens entscheidet über den Aufenthaltstitel und die Ausstellung des Visums.



3. Der Prozess der Erwerbsmigration: Verfahren und Ablauf

A) Einreise zum Zweck der Anerkennung nach § 16d Aufenthaltsgesetz

Wird Ihnen im Rahmen des Anerkennungsverfahrens eine teilweise Anerkennung Ihrer Berufsqualifikation ausgestellt, ist ein Einreisevisum nach § 16d AufenthG bei Ihrer deutschen Auslandsvertretung in Ihrem Herkunftsland (deutsche Botschaft oder Generalkonsulat) zu beantragen.

In Deutschland angekommen, ist auf Basis Ihres Einreisevisums ein Antrag auf den Aufenthaltstitel nach § 16d Abs. 3 AufenthG bei Ihrer örtlich zuständigen Ausländerbehörde in Deutschland zu stellen.

B) Einreise zum Zweck der Erwerbstätigkeit nach § 18 Aufenthaltsgesetz

Wird Ihnen im Rahmen des Anerkennungsverfahrens eine vollständige Anerkennung Ihrer Berufsqualifikation unmittelbar ausgestellt und erfüllen Sie die sprachlichen Voraussetzungen (siehe Kapitel 3.5), können Sie ein Einreisevisum nach § 18 AufenthG bei Ihrer deutschen Auslandsvertretung Ihres Landes (deutsche Botschaft oder Generalkonsulat) beantragen.

In Deutschland angekommen, ist auf Basis Ihres Einreisevisums ein Antrag auf den Aufenthaltstitel nach § 18 AufenthG bei Ihrer örtlich zuständigen Ausländerbehörde in Deutschland zu stellen.

Zu beachten ist auch beim regulären Einreiseverfahren, dass Sie bereits vor Einreise ein konkretes Arbeitsplatzangebot von Ihrem voraussichtlichen Arbeitgebenden in Deutschland vorweisen müssen. Ein fester Arbeitsvertrag ist in der Regel nicht erforderlich.

Genauere Informationen sowie weitere Voraussetzungen und Fristen im regulären Verfahren finden Sie ebenfalls auf den Seiten von [Make it in Germany](#).

Einreise im Rahmen einer Anerkennungspartnerschaft (2)

Ab März 2024 wird mit der Anerkennungspartnerschaft ermöglicht, einen Aufenthaltstitel zur Ausübung Ihres Pflegeberufes zu erhalten und das erforderliche Anerkennungsverfahren erst nach der Einreise begleitend durchzuführen, dabei ist das Vorliegen eines Bescheides über die teilweise Gleichwertigkeit nicht erforderlich. Die Visumerteilung ist mit der Verpflichtung zwischen Ihnen und Ihres zukünftigen Arbeitgebenden verbunden, nach der Einreise die Anerkennung zu beantragen und das Verfahren aktiv zu betreiben.

Einreise auf Grundlage von Vermittlungsabsprachen mit der Bundesagentur für Arbeit (3)

Außerdem existiert die Möglichkeit, im Rahmen von Vermittlungsabsprachen der Bundesagentur für Arbeit mit Arbeitsverwaltungen ausgewählter Herkunftsstaaten nach Deutschland einzureisen. Rechtlich festgehalten ist diese Option im § 16d Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG). Das hierbei vermittelte Visum zur Einreise setzt kein abgeschlossenes individuelles Anerkennungsverfahren voraus. Darin unterscheidet es sich zu den vorher genannten Verfahren.

Hier können Sie sich vertiefend informieren:

Weitere Informationen zum beschleunigten Fachkräfteverfahren finden Sie auf der Homepage von [„Make it in Germany“](#).

Unterstützung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) beim regulären Einreiseverfahren bietet auch die [Hotline Arbeiten und Leben in Deutschland](#).

Ausführliche Infos des IQ Netzwerkes zur Einreise im Rahmen von Vermittlungsabsprachen finden sie hier: [deutschsprachige Version](#) oder [englischsprachige Version](#).



3. Der Prozess der Erwerbsmigration: Verfahren und Ablauf

3.3 Anerkennungsverfahren

Der Pflegeberuf des „Pflegefachmanns“/ der „Pflegefachfrau“ ist ein sogenannter „geregelter Beruf“, was bedeutet, dass die Ausbildung vom Staat vorgegeben wird. Um in Deutschland als Pflegefachperson arbeiten zu können, brauchen Sie eine staatliche Erlaubnis zum Führen der deutschen Berufsbezeichnung als „Pflegefachmann“ / „Pflegefachfrau“. Für diese Erlaubnis müssen international angeworbene Pflegefachpersonen zwei Voraussetzungen erfüllen:

- (1) Die Gleichwertigkeit der eigenen Pflegequalifikation mit der deutschen Pflegequalifikation (= **berufliche Anerkennung**) sowie
- (2) für die Berufsausübung erforderliche Sprachkenntnisse (siehe Kap. 3.5).

Erst mit der Erfüllung beider Voraussetzungen (1+2) wird international angeworbenen Pflegefachpersonen die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Pflegefachmann“ / „Pflegefachfrau“ erteilt (kurz: **Berufsausübungserlaubnis**).



Das sollten Sie wissen:

Meilensteine zur Erlangung der Berufsausübungserlaubnis – Antrag auf Anerkennung der Gleichwertigkeit Ihrer im Ausland erworbenen Pflegequalifikation

Dazu gibt es zwei Möglichkeiten:

A) wie in Kapitel 3.2 erläutert, bereits vor Ihrer Einreise einen Antrag auf Anerkennung der Gleichwertigkeit Ihrer im Ausland erworbenen Pflegequalifikation zu stellen. Die Antragsstellung erfolgt bei der örtlich zuständigen Stelle für berufliche Anerkennung an Ihrem zukünftigen Arbeitsort in Deutschland. Im beschleunigten Verfahren wird das Anerkennungsverfahren automatisch eingeleitet und von der Ausländerbehörde an die zuständige Stelle weitergeleitet.

Bei der Antragsstellung ist darauf zu achten, einen sogenannten **Referenzberuf** anzugeben. Dieser entspricht dem deutschen Äquivalent zur Ihrem im Ausland erworbenen Pflegequalifikation: In der Regel ist dies die deutsche Berufsausbildung als „Pflegefachmann“ / „Pflegefachfrau“ nach PfIBG.

Bis 2024 ist unter Umständen auch der Referenzberuf des alten Berufsbildes als „Gesundheits- und Krankenpfleger:in“ möglich.

B) Einreise und Beschäftigung im Rahmen einer Anerkennungspartnerschaft (sog. Aufenthaltstitel zur Beschäftigung mit begleitender beruflicher Anerkennung): Mit der Anerkennungspartnerschaft wird Ihnen ab März 2024 ermöglicht, das erforderliche Anerkennungsverfahren erst nach der Einreise parallel bei der Bundesagentur für Arbeit (§16d Abs. 3a AufenthG-E) arbeitsbegleitend durchzuführen. Im Gegensatz zu der Möglichkeit A ist in diesem Fall vor der Einreise das Einleiten eines Anerkennungsverfahrens bzw. das Vorliegen eines Bescheids über die teilweise Gleichwertigkeit nicht erforderlich. Die Visumerteilung basiert auf einer Verpflichtung zwischen Ihnen als Pflegefachkraft und Ihres/r zukünftigen Arbeitgeber:in, die Anerkennung nach der Einreise zu beantragen. Grundvoraussetzungen für die Anerkennungspartnerschaft sind, neben dem Arbeitsvertrag, das Vorliegen einer Berufsqualifikation, die eine mindestens zweijährige Ausbildung erfordert hat oder ein Hochschulabschluss (beides muss vom jeweiligen Ausbildungsstaat anerkannt sein), sowie deutsche Sprachkenntnisse auf Niveau A2. Die Aufenthaltserlaubnis wird in der Regel für ein Jahr erteilt und kann auf bis zu drei Jahre verlängert werden.



3. Der Prozess der Erwerbsmigration: Verfahren und Ablauf

Feststellung der Gleichwertigkeit

Um eine berufliche Anerkennung zu erhalten, werden in der sogenannten „Gleichwertigkeitsprüfung“ zunächst Ihre Dokumente (Zeugnisse, Abschlüsse, Transcript of Records etc.) von den zuständigen Behörden geprüft. Dabei werden die theoretischen und praktischen Inhalte Ihrer Ausbildung mit den Inhalten der deutschen Pflegeausbildung abgeglichen.

Der Pflegeberuf wird nicht in allen Ländern gleich praktiziert. Auch die Ausbildungen unterscheiden sich. Daher ist es möglich, dass Ihnen gegebenenfalls noch bestimmte Ausbildungsinhalte fehlen, die in Deutschland Voraussetzung sind, um als Pflegefachperson zu arbeiten.

Erfüllen Sie jedoch alle Voraussetzungen, wird Ihre Berufsqualifikation anerkannt. Verfügen Sie auch über die vorzuweisenden deutschen Sprachkenntnisse (siehe Kapitel 3.5), erhalten Sie eine Berufsausübungserlaubnis als Pflegefachperson in Deutschland.

In vielen Fällen fehlen allerdings noch Ausbildungsinhalte, die Sie zu Beginn Ihres Aufenthalts in Deutschland nachholen können. Diese werden durch einen sogenannten Feststellungsbescheid (umgangssprachlich auch „Defizitbescheid“) schriftlich festgehalten. Gegebenenfalls wird darin auch festgelegt, welche Inhalte Sie mithilfe einer sogenannten Ausgleichsmaßnahme noch nachholen müssen.

Maßnahmen zum Ausgleich wesentlicher Unterschiede zur Erreichung der Gleichwertigkeit

Es gibt zwei Wege, fehlende Ausbildungsinhalte (die sogenannten „Defizite“) mithilfe einer Ausgleichsmaßnahme auszugleichen. Dies ist mit §40 Absatz 3 Satz 2 des Pflegeberufgesetzes (PflBG) geregelt. Sie haben als Pflegefachperson mit einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation das Recht auf die Wahl zwischen einem **Anpassungslehrgang** oder einer **Kenntnisprüfung**:

Anpassungslehrgang

In einem Anpassungslehrgang werden nach § 44 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV) die festgestellten Unterschiede Ihres Abschlusses individuell ausgeglichen. Die zuständige Behörde legt die Dauer und die Inhalte des Anpassungslehrgangs fest. In einem Anpassungslehrgang werden die festgestellten Unterschiede gezielt nachgeholt. Meistens bestehen Anpassungslehrgänge aus Fachunterricht und Praxiseinsätzen. Er endet mit einem Abschlussgespräch zu den vermittelten Inhalten des Lehrgangs. Die Anpassungslehrgänge müssen von der zuständigen Stelle bewilligt werden und dürfen nur von staatlich anerkannten Pflegeschulen und Bildungsträgern angeboten werden.

Kenntnisprüfung

Die Kenntnisprüfung ist nach § 45 PflAPrV eine staatliche Prüfung. Sie besteht aus einem praktischen und einem mündlichen Teil. Bei der Kenntnisprüfung wird überprüft, ob Sie über die notwendigen Kompetenzen zur Ausübung des Berufs verfügen. Sie bezieht sich auf die wesentlichen Inhalte der deutschen Ausbildung. Sie können sich in speziellen Kursen auf die Kenntnisprüfung vorbereiten. Die Kenntnisprüfung darf einmal wiederholt werden.

Kurse zur Vorbereitung auf die Kenntnisprüfung werden in Deutschland von verschiedenen Bildungsträgern angeboten. Sie sind nicht gesetzlich geregelt, da sie nicht verpflichtend sind.

Innovative Kurskonzepte beinhalten das Sprachtraining bereits während der Ausgleichsmaßnahmen (z.B. durch die Zusammenarbeit von Fach- und Sprachdozierenden; durch Sprachmentor:innen während der Praxiseinsätze oder durch begleitende Sprachkurse). Diese Konzepte bieten Ihnen oftmals die Möglichkeit, Ihren neuen Arbeitsplatz schon während der Ausgleichsmaßnahme kennenzulernen (z.B. durch Praxiseinsätze während der Ausgleichsmaßnahme).



3. Der Prozess der Erwerbsmigration: Verfahren und Ablauf

Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung – Berufsausübungserlaubnis

Ist die eventuell notwendige Ausgleichsmaßnahme in Deutschland erfolgreich abgeschlossen (=berufliche Anerkennung (1)) und sind die notwendigen deutschen Sprachkenntnisse auf dem entsprechenden Niveau (siehe Kapitel 3.5) nachgewiesen (2), erhalten Sie die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Pflegefachmann“ / „Pflegefachfrau“.

Diese Berufsausübungserlaubnis befähigt Sie zur Ausübung einer qualifizierten Tätigkeit als Pflegefachperson in Deutschland. Zu beachten ist jedoch, dass Ihre Qualifikation (z.B. ein Bachelor of Science in Nursing) mit der deutschen Berufsausbildung quasi gleichgesetzt wird – sie ist dem „Pflegefachmann“ / der „Pflegefachfrau“ gleichwertig. Da die deutsche Pflegequalifikation überwiegend einer beruflichen Ausbildung entspricht, sind Sie mit Ihrem in Deutschland anerkannten Abschluss unter Umständen nicht dazu berechtigt, ein weiterführendes Masterstudium anzutreten.

Hier können Sie sich vertiefend informieren:

Das IQ Netzwerk hat ein Themendossier zum Bereich Pflege mit allgemeinen [Informationen zur Berufsanerkennung Pflegefachfrau / Pflegefachmann](#) veröffentlicht.

Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB): [Informationen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen in Deutschland](#)

Anerkennung in Deutschland:

[Informationsportal der Bundesregierung zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen](#)

Wie Sie Ihren Berufsabschluss anerkennen lassen können und wer dafür zuständig ist, erfahren Sie mittels Anerkennungs-Finder. [Hier](#) finden Sie kostenlose Beratungsstellen.

Zentrale Servicestelle Berufsanerkennung (ZSBA):

[Kostenfreie Beratung und Unterstützung im Anerkennungsverfahren](#)

Im Rahmen des Projektes [ProRecognition](#) werden im Ausland qualifizierte Pflegefachpersonen aus 10 Ländern zur beruflichen Anerkennung beraten (u.a. Vietnam, Brasilien, Kolumbien, Bosnien-Herzegowina, Indien, Ukraine).

3.4 Familiennachzug

Das sollten Sie wissen:

Der Umzug nach Deutschland könnte für Sie unter Umständen bedeuten, dass Sie Ihre Familie während Ihres Anerkennungsverfahrens in Deutschland vorerst im Herkunftsland zurücklassen müssen. Sprechen Sie bei Ihrem zukünftigen Arbeitgebenden bestehende Möglichkeiten zur Unterstützung beim Familiennachzug (von Ehepartner:in und minderjährigen Kindern) an, um eine schnellstmögliche Familienzusammenführung organisieren zu können. Arbeitgebende können Sie beispielsweise bei der Recherche zu den genauen Voraussetzungen zum Familiennachzug oder der Einreichung behördlicher Dokumente bei den zuständigen Behörden unterstützen.

Die gesetzliche Grundlage des Familiennachzugs wird im §27ff AufenthG geregelt. Familiennachzug ist nur möglich, wenn eine registrierte Heiratsurkunde vorliegt und mit dem Einkommen der Lebensunterhalt der ganzen Familie gedeckt werden kann.

Hier können Sie sich vertiefend informieren:

Make-it-in-Germany bietet international angeworbenen Pflegefachpersonen [Informationen zum Thema Familiennachzug](#) sowie eine [Schritt für Schritt Anleitung](#).

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bietet Ihnen ebenfalls einen Überblick über die [Möglichkeiten des Familiennachzugs](#).



3. Der Prozess der Erwerbsmigration: Verfahren und Ablauf

3.5 Sprache im Kontext des Anerkennungsprozesses

Wie in Kapitel 3.3 erläutert, ist für die Erteilung der Berufsausübungserlaubnis nicht nur die Anerkennung der im Ausland erworbenen Pflegequalifikation, sondern auch ein bestimmtes deutsches Sprachniveau vorzuweisen. Nur mit diesem sind Sie dazu berechtigt, einer Tätigkeit als Pflegefachperson in Deutschland nachzugehen.

Das sollten Sie wissen:

Für die Ausstellung des Visums zur Teilnahme an einer Ausgleichsmaßnahme in Deutschland nach § 16d AufenthG sind häufig bereits deutsche Sprachkenntnisse auf Niveau B1 ausreichend. Weitere Sprachkenntnisse können in Deutschland aufgebaut werden.

Die Bestimmungen der sprachlichen Voraussetzungen zur Erteilung der Berufsausübungserlaubnis befinden sich aktuell in der Neugestaltung. In einigen Bundesländern ist eine Fachsprachenprüfung B2 Pflege abzulegen. Zunächst ist diese Fachsprachenprüfung in Hamburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein, Niedersachsen, [Bayern](#) und Rheinland-Pfalz eingeführt worden (weitere [Informationen hier](#)). In anderen Bundesländern sind derzeit allgemeine deutsche Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 GER ausreichend. Sie benötigen den Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse spätestens für die Berufsausübungserlaubnis als anerkannte Pflegefachperson. Informieren Sie sich über die genauen Bestimmungen bei Ihrer zuständigen Anerkennungsbehörde.

Die Teilnahme an Berufssprachkursen im Rahmen des Anerkennungsprozesses in Deutschland kann gegebenenfalls über die sogenannte „Verordnung über die berufsbezogene Deutschsprachförderung“ – kurz DeuFöV – gefördert werden. Hierfür ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zuständig. Arbeitsgebende können Sie dabei unterstützen, sich beim BAMF über mögliche Fördermöglichkeiten zu informieren.

Wie erkenne ich eine Sprachschule mit gutem Deutschunterricht außerhalb Deutschlands?

Ihre persönliche Motivation sowie Ihre Vorkenntnisse und Erfahrungen mit dem Erlernen einer Sprache haben Einfluss auf Ihren Lernerfolg. Genauso wichtig sind die Qualität des Unterrichts und des Materials, die Lernumgebung und die Qualifikation Ihrer Lehrkraft. Verschiedene Kriterien können Ihnen dabei helfen, eine Sprachschule mit gutem Deutschunterricht zu erkennen. Das Goethe-Institut hat detaillierte Empfehlungen zusammengestellt, die Ihnen [Orientierung bei der Auswahl Ihrer Sprachschule](#) geben können.

Digitale Angebote

Ergänzend zu den klassischen Sprachkursen gibt es auch digitale Unterstützungsangebote zum Vertiefen der deutschen Sprachkenntnisse. Beispielsweise wurden folgende kostenlose Angebote gezielt für international angeworbene Pflegefachpersonen entwickelt:

Ein Tag Deutsch in der Pflege

Ein Tag Deutsch in der Pflege ist ein kostenloses Lernspiel ab B1 für die deutsche Sprache im Pflegeberuf mit Übungen zu Kommunikation, Wortschatz, Strukturen, das mit realen Pflegesituationen eingeübt wird. Als [Online-Version und als App](#) erhältlich.

Lernspiele des Goethe Instituts

Mit Sprachlernspielen, wie beispielsweise [Undercover-Mission im Krankenhaus](#) versucht das Goethe Institut bei Spracherwerb zu unterstützen.

Hier können Sie sich vertiefend informieren:

Auf der Seite der IQ-Fachstelle Berufsbezogenes Deutsch finden Sie eine Materialsammlung für den Bereich Pflege, der Ihnen beim Spracherwerb helfen kann. www.deutsch-am-arbeitsplatz.de



3. Der Prozess der Erwerbsmigration: Verfahren und Ablauf

3.6 Vorbereitung auf die Erwerbstätigkeit: Rechte & Pflichten von Arbeitnehmer:innen

Die Erwerbsmigration in die Pflege in Deutschland ist für Sie als international angeworbene Pflegefachperson sowohl mit Rechten als auch mit Pflichten verbunden. Welche dies sind, soll der nachfolgende Abschnitt überblicksartig abbilden. Eine zentrale Rolle nimmt dabei Ihr zukünftiger Arbeitsvertrag ein, bei dem einige Aspekte zu beachten sind. Lesen Sie einen Arbeitsvertrag stets mit Sorgfalt durch und informieren Sie sich vor der Unterzeichnung über Ihre Rechte und Pflichten als Arbeitnehmende:r in Deutschland.



Das sollten Sie wissen:

Der **Arbeitsvertrag** ist die rechtliche Basis für ein Beschäftigungsverhältnis innerhalb Deutschlands. Er definiert Rechte sowie Pflichten von Arbeitnehmenden.

Inhaltlich sollten Sie vor oder im Rahmen des Vertragsabschlusses unbedingt folgende Informationen erhalten:

- Namen der Vertragspartner:innen (Ihr Name und des Unternehmens)
- Beginn und Dauer des Vertrags und anwendbarer Tarifvertrag
- gegebenenfalls Angaben zur Probezeit
- Arbeitsort
- Tätigkeitsbeschreibung (Ihre Aufgaben vor Ort)
- Angaben zum Gehalt
- Angaben zur Arbeitszeit in Stunden pro Woche und Urlaubsanspruch in Tagen pro Jahr
- Angaben zu beidseitigen Kündigungsfristen

Wenn Sie aus dem Ausland nach Deutschland vermittelt werden, muss die Vermittlung Sie über diese Punkte informieren, bevor der Arbeitsvertrag abgeschlossen wird. Sie können ein Arbeitsplatzangebot ablehnen. Sie können auch individuell Änderungen aushandeln. Diese Informationspflicht ist gesetzlich vorgeschrieben. Auch Vermittler:innen, die nicht mit dem Gütesiegel „Faire Anwerbung Pflege Deutschland“ ausgezeichnet sind, müssen sich daran halten. Vergleichen Sie verschiedene Arbeitsplatzangebote!

Seit 2022 muss in der Pflege ein Tarifvertrag zur Anwendung kommen. In diesen werden die Höhe der Löhne geregelt. Auch Rahmenbedingungen wie zum Beispiel Regelungen zur Arbeitszeit, Überstunden, Urlaub etc. können in Tarifverträgen getroffen werden. Wenn Sie als anerkannte Pflegefachperson in Deutschland arbeiten gelten für Sie die gleichen Regelungen wie für Kolleg:innen mit einem deutschen Berufsabschluss!

Bei einem Tarifvertrag werden Sie anhand Ihrer Berufsqualifikation und -erfahrung in eine Entgeltgruppe sowie Erfahrungsstufe eingruppiert. Ihr Gehalt erhalten Sie entsprechend dem festgelegten Tarif für die angegebene Eingruppierung. Wenn Sie für eine/n öffentliche/n Arbeitgeber:in arbeiten, gilt für Sie der TVöD Pflege. Dieser ist online einsehbar. Tarifverträge müssen nicht im Internet veröffentlicht aber Ihnen zur Verfügung gestellt werden. Auch die Vermittlung muss Sie in dem Arbeitsplatzangebot auf den Tarifvertrag hinweisen.

Unterschreiben Sie erst dann einen Arbeitsvertrag, wenn Sie ihn genau gelesen und verstanden haben. Informieren Sie sich gut und vergleichen Sie die Arbeitsbedingungen und die Vergütung.

Höchst- und Mindestarbeitszeiten & Mindestruhezeiten - Arbeitsschutz

Zum Schutz aller Mitarbeitenden wird in Deutschland der Arbeitsschutz großgeschrieben. Dazu gehören u.a. die Verpflichtung zur Einhaltung der Höchst- und Mindestarbeitszeiten sowie Mindestruhezeiten. Verantwortung über die Einhaltung tragen die Arbeitgebenden. Ein Arbeitstag darf nach dem Arbeitszeitgesetz (ArbZG) im Durchschnitt eine Arbeitszeit von acht Stunden grundsätzlich nicht überschreiten. Für Pflegefachpersonen gilt hier jedoch eine Ausnahme: Die maximale tägliche Arbeitszeit kann mehr als acht Stunden betragen und auf bis zu zwölf Stunden ausgeweitet werden. Im Anschluss an diese überdurchschnittlich lange Arbeitszeit müssen die Arbeitnehmenden mindestens elf Stunden Ruhezeit haben.



3. Der Prozess der Erwerbsmigration: Verfahren und Ablauf

Innerhalb dieser Arbeitszeit bestehen ebenfalls gesetzlich einzuhaltende Pausenregelungen (Ruhepausen) Bei einer Arbeitszeit von sechs bis neun Stunden sind mindestens 30 Minuten, nach mehr als neun Stunden 45 Minuten Pause einzulegen. Dabei ist zu beachten, dass die Pause nach spätestens sechs Stunden Arbeitszeit eingelegt werden muss.

Auch zwischen zwei Arbeitsschichten sind Ruhezeiten einzuhalten. Im Normalfall sind das mindestens elf Stunden, in der Pflege kann die Ruhezeit auf zehn Stunden reduziert werden. In diesem Fall müssen zum Ausgleich im Anschluss längere Ruhezeiten gewährt werden.

Für die Arbeit an Sonn- und Feiertagen müssen innerhalb der folgenden 14 Tage Ersatzruhetage gewährt werden. Konkret bedeutet dies, dass man als Pflegefachperson für 19 Tage am Stück zum Arbeiten verpflichtet werden kann.

Kündigungsfristen:

Eine Kündigung kann von beiden Seiten erfolgen: Sowohl Arbeitnehmende als auch Arbeitgebende können das Arbeitsverhältnis kündigen. Dabei müssen Fristen eingehalten werden. Erst wenn die Frist abgelaufen ist, ist das Beschäftigungsverhältnis beendet. Je nachdem wie lange das Arbeitsverhältnis schon besteht, unterscheiden sich die Kündigungsfristen. Grundsätzlich gilt in Deutschland eine gesetzliche Kündigungsfrist von mindestens vier Wochen, entweder zum 15. oder zum Ende des Kalendermonats. Aber Achtung: Diese gesetzliche Kündigungsfrist gilt nur, wenn Sie sich seit über sechs Monaten in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis befinden.

Alle Informationen über Ihre Kündigungsfristen, auch während der Probezeit, finden Sie entweder in Ihrem Arbeitsvertrag oder in Ihrem Tarifvertrag. Tarifverträge erhalten Sie beispielsweise bei Einrichtungen des Paritätischen Wohlfahrtsverbands. Finden Sie in Ihrem Arbeits- oder Tarifvertrag keine Angaben zu den Kündigungsfristen, regeln Sie diese Angaben unbedingt zusätzlich schriftlich. Ansonsten gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Bindungs- und / oder Rückzahlungsklauseln

Dem Unternehmen sind für Ihre Anwerbung Kosten entstanden. Darum ist es verständlich, dass er Sie möglichst lange in seinem Betrieb halten möchte. Eine Möglichkeit dafür sind sogenannte Bindungs- und Rückzahlungsklauseln. Diese Klauseln sind Bestandteil Ihres Arbeitsvertrages. Sie beschreiben bestimmte Pflichten, die Arbeitnehmende gegenüber dem Unternehmen haben. Grundsätzlich sind solche Klauseln nicht verboten. Sie müssen aber klar und deutlich formuliert sein. Die Bindungs- und Rückzahlungsklauseln dürfen Sie als Arbeitnehmenden nicht unangemessen benachteiligen. Ganz konkret wird in diesen Regelungen festgelegt, dass Sie Ihre Arbeitsstelle für einen bestimmten Zeitraum nicht wechseln dürfen. Sie werden an Ihren Arbeitsplatz zeitlich „gebunden“ (= Bindungsklausel). Wechseln Sie trotz der jeweiligen Regelung Ihre Stelle, müssen Sie damit rechnen, dass das Unternehmen die Rückzahlung eines bestimmten Betrags fordern (= Rückzahlungsklausel).

Achten Sie daher besonders auf solche Bindungs- und/oder Rückzahlungsklauseln und prüfen Sie, ob die Klauseln für Sie persönlich angemessen sind. Sprechen Sie mit Ihrer/m zukünftigen Arbeitgeber:in darüber. Diese Klauseln finden Sie in Ihrem Arbeitsvertrag oder in ergänzenden Dokumenten. Im Zweifelsfall kann ein Arbeitsgericht darüber entscheiden, ob die Bindungs-/ Rückzahlungsklausel wirksam ist. Die Wirksamkeit des gesamten Arbeitsvertrags hängt davon aber nicht ab. Lesen Sie daher das Arbeitsplatzangebot sowie den Arbeitsvertrag genau durch, bevor Sie das jeweilige Dokument unterzeichnen. Überlegen Sie, ob die Bestimmungen darin und insbesondere die Bindungs- und Rückzahlungsklauseln zu Ihren persönlichen Vorstellungen und Ihrem Leben passen! Machen Sie sich bewusst, welche Regelungen welche Konsequenzen für Sie persönlich haben.



3. Der Prozess der Erwerbsmigration: Verfahren und Ablauf

Mitbestimmung und Mitgestaltung im Unternehmen:

Arbeitnehmende haben in Deutschland Anspruch auf Mitbestimmung und Mitgestaltung innerhalb der Entscheidungsprozesse Ihres Unternehmens.

Bei öffentlichen oder privaten Arbeitgebern können Sie sich dazu an den Betriebs- oder Personalrat wenden. Dabei handelt es sich um eine gewählte, institutionalisierte Arbeiternehmenden-Vertretung in Betrieben, Unternehmen und Konzernen. Diese vertreten die Interessen und Perspektiven aller Mitarbeitenden gegenüber der Leitungsebene. Es ist gesetzlich geregelt, dass der Betriebsrat u.a. die Integration ausländischer Arbeitnehmer im Betrieb und das Verständnis zwischen ihnen und den deutschen Arbeitnehmern fördern, sowie Maßnahmen zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit im Betrieb beantragen kann, Art. 80 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG.

In kirchlichen oder caritativen Einrichtungen nennt man das Organ für Mitbestimmung Mitarbeitervertretung (MAV). Ihre gewählten Mitglieder vertreten auch hier die Interessen der Mitarbeitenden gegenüber den Dienstgebenden. Ihre Aufgaben sind vergleichbar mit denen von Betriebsräten. Rechtlich ist die MAV in den sogenannten Mitarbeitervertretungsgesetzen geregelt – für die evangelische Kirche im Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG-EKD), in der katholischen Kirche in der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO).

Hier können Sie sich vertiefend informieren:

www.make-it-in-germany.com

www.bundesgesundheitsministerium.de

www.minor-kontor.de

Bei Unsicherheiten zu Bindungs- und/oder Rückzahlungsklauseln helfen Ihnen unabhängige Anwälte des deutschen Arbeitsrechts. Es gibt die Möglichkeit, Beratungsbeihilfe und Prozesskostenhilfe zu beantragen. So reduziert sich Ihr finanzielles Risiko. Das Angebot „**Faire Integration**“ des IQ Netzwerks bietet Ihnen Beratung zum Thema an. Hierzu finden Sie in Kapitel 4.4 zusätzliche Informationen.





4. Ankommen & Leben in Deutschland



4.1 Sozialversicherung in Deutschland – Absicherung im Krankheitsfall



Das sollten Sie wissen:

Während Ihrer Erwerbstätigkeit als Pflegefachperson in Deutschland sind Sie gesetzlich verpflichtend in der sogenannten Sozialversicherung versichert. Die Sozialversicherung bildet in Deutschland fünf gesetzliche Versicherungen ab, die Sie für verschiedene Eintrittsfälle absichern: vor Krankheit, Pflegebedürftigkeit, Arbeitslosigkeit, Unfällen sowie dem Renteneintritt. Im Gegenzug werden Sie von den Versicherungen finanziell unterstützt, wenn Sie zum Beispiel einen Unfall hatten oder Ihre Arbeit verlieren. In vielen Krankheitsfällen werden Ihre Kosten vollständig übernommen.

Die Sozialversicherung umfasst die **Gesetzliche Altersrentenversicherung**, die **Gesetzliche Krankenversicherung**, die **Soziale Pflegeversicherung**, die **Gesetzliche Unfallversicherung** und die **Gesetzliche Arbeitslosenversicherung**.

Die Versicherungspflicht bedeutet, dass Sie bei Ausübung einer Tätigkeit als Arbeitnehmender:er verpflichtet sind, Abgaben in die Sozialversicherung zu leisten. Diese werden in der Regel ähnlich wie bei Steuern automatisch von Ihrem Gehalt abgezogen. Die Höhe des Betrags stellt einen gesetzlich festgelegten Prozentsatz dar. Sie hängt also von Ihrem Gehalt ab. Die Abgaben fließen in den Haushalt der jeweiligen Versicherung.

In Deutschland besteht eine Krankenversicherungspflicht, Sie müssen sich daher bei einer Gesetzliche Krankenkasse anmelden. Es steht Ihnen frei, welche Versicherung Sie wählen. Es gibt in Deutschland aktuell [97 Krankenkassen](#) (Stand Januar 2023). Die Leistungen der jeweiligen Krankenkasse sind bundeseinheitlich geregelt und umfassen alle Leistungen, die medizinisch notwendig sind. Unterschiede zwischen den Kassen bestehen in den Beitragsätzen und in den Zusatzleistungen. Durch den Abschluss einer Krankenversicherung sind Sie automatisch auch pflegeversichert.

Einige Besonderheiten der jeweiligen Versicherungen werden hier vertiefend beschrieben:

Details zur Altersrentenversicherung:

In die Altersrentenversicherung zahlen Sie ein, um nach der Zeit Ihrer Erwerbstätigkeit eine monatliche Rente zu erhalten. Die Höhe der Rente wird auf Basis Ihres Einkommens zur Zeit Ihrer Erwerbstätigkeit ermittelt. Gezahlt werden hier die Beitragsjahre in Deutschland. Grundsätzlich werden Renten der gesetzlichen Altersrentenversicherung auch ins Ausland gezahlt. Dies ist dann der Fall, wenn Sie nach Ihrer Erwerbstätigkeit in Deutschland wieder auswandern. In bestimmten Einzelfällen kann es jedoch zu Einschränkungen kommen. Daher ist es wichtig, dass Sie sich rechtzeitig bei der Deutschen Altersrentenversicherung zu Ihren individuellen Gegebenheiten informieren.



4. Ankommen & Leben in Deutschland

Arbeitslosenversicherung:

Die Arbeitslosenversicherung zahlt Arbeitslosen ein regelmäßiges Einkommen für einen bestimmten Zeitraum aus. Grundsätzlich müssen Sie dafür meist ein Jahr lang innerhalb der letzten zwei Jahre während Ihrer Berufstätigkeit versichert gewesen sein und auch wieder Arbeit suchen.

Hier können Sie sich vertiefend informieren:

Weitere Informationen zu den Sozialversicherungen finden Sie unter anderem auf der Website von [Make it in Germany](#).

4.2 Infrastruktur der Migrations- & Integrationsberatung

Das sollten Sie wissen:

In Deutschland existiert ein großes Angebot an Migrations- und Integrationsberatung. Einige der wichtigsten Anlaufstellen finden Sie hier:

Seit 2005 fördert der Bund die [Migrationsberatung für erwachsene Zugewanderte](#). Es handelt sich um ein Angebot, das speziell für neu zugewanderte Migrant:innen konzipiert wurde.

[mbeon Migrationsberatung](#) ist ein digitales Angebot. Es bietet Ratsuchenden die Möglichkeit, über die mbeon-App eine Chat-Beratung in Anspruch zu nehmen. Hier können Fragen rund um das Ankommen in Deutschland, Arbeit und Beruf, Deutsch lernen, Gesundheit und Wohnen geklärt werden. Die Nutzung der Chat-Beratung ist kostenfrei, anonym und datensicher. Gleichzeitig werden als erste Orientierungshilfe in der App und auf dieser [Webseite des BAMF](#) umfangreiche Informationen zur Migration bereitgestellt. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit sich persönlich in einer MBE-Beratungsstelle beraten zu lassen.

[Faire Integration](#) ist ein bundesweites Beratungsangebot für Geflüchtete und Migrant:innen, die nicht aus der EU kommen. Das Angebot umfasst Unterstützung bei sozial- und arbeitsrechtlichen Fragestellungen. Durch eine praxisnahe Auswahl der Themen lernen Sie hier viel Wissenswertes über Aspekte wie zum Beispiel Lohn, Arbeitszeit, Urlaub, Kündigung und Krankenversicherung.



4. Ankommen & Leben in Deutschland

In den Beratungsstellen finden Sie Rat zu konkreten Fragestellungen zu Themen rund um die Arbeitsbedingungen im Job, in der Ausbildung und im Praktikum. Einige Beratungsstellen geben Ihnen bereits vor der Aufnahme einer Berufstätigkeit in Deutschland hilfreiche Hinweise und weiterführende Informationen, die Ihnen bei Ihren Fragestellungen weiterhelfen. In vielen Fällen müssen Sie also noch nicht in Deutschland arbeiten, um Unterstützung in Anspruch zu nehmen. Die Beratungsstellen bieten Ihnen auch Workshops wie Integrations- oder Sprachkurse an. Bei weiterführenden Fragen zu Themen wie der Stellensuche oder dem Aufenthaltsstatus werden Sie an spezialisierte Beratungsstellen und beratende Institutionen vermittelt.

Hier können Sie sich vertiefend informieren:

Allgemeine Informationen zur Migrationsberatung finden Sie hier:

www.caritas.de

www.drk.de

www.der-paritaetische.de

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat

www.bmi.bund.de

4.3 Politische, soziale, religiöse und kulturelle Beteiligungsmöglichkeiten

Das sollten Sie wissen:

In Deutschland können Sie auf vielfältige Weise politisch, sozial, religiös oder kulturell aktiv werden. Ein erster Einstieg für das Auffinden von Beteiligungs- und Unterstützungsmöglichkeiten bietet die Seite der [Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration](#).

Auch auf lokaler Ebene gibt es häufig kommunale Integrationsbeauftragte, die sich für die gesellschaftliche Teilhabe aller in Deutschland lebenden Menschen einsetzen. Sie sind zentrale Ansprechpersonen in der jeweiligen Region und können Sie gegebenenfalls mit weiteren Akteuren vernetzen.

Soziale und kulturelle Teilhabe ermöglichen Ihnen auch Migrant(en)organisationen. Häufig bieten die Auslandsvertretungen der jeweiligen Region (Botschaften, Konsulate) eine Übersicht über bestehende Organisationen und Vereine. In den letzten Jahren haben sich dabei auch einige Gruppen von Personen zusammengefunden, die als Pflegefachpersonen nach Deutschland kamen.

Eine weitere wichtige Säule bilden die örtlichen Glaubensgemeinschaften / Kirchengemeinde und Musik-/ Sport oder Kulturvereine in Ihrem Wohnort.

Hier können Sie sich vertiefend informieren:

Ganz gleich, ob Sie sich bei Musik und Schauspiel vergnügen, zu einem Festival, aufs Volksfest oder zur Kirmes gehen möchten – irgendwo in Deutschland gibt es ganz sicher das Richtige. Informationen finden Sie hier: www.deutschland.de

Die Charta der Vielfalt bringt die Anerkennung, Wertschätzung und Einbeziehung von Diversity in der Arbeitswelt voran und bietet in diesem Bereich viele Informationen und auch Veranstaltungen: www.charta-der-vielfalt.de

Im Zentrum der Arbeit der Bundeszentrale für politische Bildung steht die Förderung des Bewusstseins für Demokratie und politische Partizipation durch Tagungen, Kongresse, Festivals, Messen, Ausstellungen, Studienreisen, Wettbewerbe, Kinoseminare und Kulturveranstaltungen sowie Events: www.bpb.de



4. Ankommen & Leben in Deutschland

4.4 Neutrale Beratung und sonstige Unterstützung

Das sollten Sie wissen:

Unabhängig von den Informationen, die Sie von Ihren Arbeitgebern oder Ihrer Agentur erhalten, haben Sie ebenfalls die Möglichkeit, sich bei neutralen Beratungsstellen zu informieren.

In Deutschland gibt es eine große und weitgefächerte Beratungs- und Unterstützungslandschaft, die größtenteils auch kostenlose und neutrale Hilfs- und Beratungsangebote zur Verfügung stellt.

Einige der Angebote sind hier aufgeführt. Scheuen Sie sich nicht, diese anzunehmen – Sie können in verschiedenen Situationen sehr hilfreich sein.

Hier können Sie sich vertiefend informieren:

Erstberatung auch schon aus dem Ausland: **[Hotline Arbeiten und Leben in Deutschland](#)**

Das Netzwerk „**Arbeit und Leben**“ zur Beratung ausländischer Beschäftigter wurde zum fachlichen Austausch, zur Qualifizierung und zur gemeinsamen Öffentlichkeitsarbeit gegründet. Die Beratung ist auf verschiedenen Sprachen möglich (meist Deutsch, Englisch, Französisch, Spanisch, Polnisch, Ukrainisch, Kroatisch, Russisch, Türkisch oder Arabisch).

www.arbeitundleben.de

Beratungsstelle Ban Ying:

Ban Ying e.V. ist eines der ältesten Frauenprojekte gegen Menschenhandel in Berlin. Sie unterstützt auf zwei Wegen Migrant:innen, die Erfahrungen von Gewalt, Ausbeutung oder Menschenhandel gemacht haben. Durch Öffentlichkeitsarbeit, Fortbildungen für Behördenmitarbeiter:innen, wissenschaftliche Auswertung und Advocacyarbeit setzen sie sich für eine gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe von Migrant:innen ein. Durch sozialarbeiterische Beratung und Begleitung werden die Migrant:innen in der Durchsetzung ihrer Anliegen und Rechte unterstützt. Neben der Koordinations- und Beratungsstelle gibt es eine Zufluchtswohnung, in der Betroffene von Frauenhandel untergebracht werden können.

www.ban-ying.de

Handbook Germany gibt in Form von Videos und Texten Antworten von A-Z zum Leben in Deutschland. Dabei können Sie zwischen diesen sieben Sprachen wählen: Deutsch, Arabisch, Englisch, Persisch, Türkisch, Französisch, Paschto und Russisch. Im Handbook Germany finden Sie wichtige Tipps, unter anderem zu den Themen Asyl, Wohnung, Gesundheit, Arbeit und Ausbildung, Kita und Studium. Auf den lokalen Seiten finden Sie außerdem passende Ansprechpersonen in Ihrer Region. Hier ein Beispiel: [Wie funktioniert das deutsche Pflegesystem?](#)

Nicht zuletzt empfiehlt sich auch das [YouTube-Angebot des Deutschen Gewerkschaftsbundes](#) (DGB) zu arbeitsrechtlichen Themen.

Das Förderprogramm IQ – Integration durch Qualifizierung arbeitet an der Zielsetzung, die Integration von erwachsenen Menschen ausländischer Herkunft in den Arbeitsmarkt zu verbessern. Von zentralem Interesse ist, dass im Ausland erworbene Berufsabschlüsse häufiger in eine nachhaltige und bildungsadäquate Beschäftigung münden. Die IQ-Netzwerke bieten somit zahlreiche regionale Angebote an: www.netzwerk-iq.de



Die Gütegemeinschaft stellt sich vor

Die Gütegemeinschaft „Anwerbung und Vermittlung von Pflegekräften aus dem Ausland e.V.“ setzt sich für eine ethisch vertretbare, faire und nachhaltige Anwerbung und Vermittlung von Pflegefachpersonen, die nach Deutschland migrieren, ein.

Sie vergibt das RAL Gütezeichen „Faire Anwerbung Pflege Deutschland“. Das Gütezeichen können private Personalvermittlungsagenturen sowie Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen, die eigenständig Pflegefachpersonen aus dem Ausland nach Deutschland anwerben, beantragen. Wer das Gütezeichen „Faire Anwerbung Pflege Deutschland“ trägt, hält wichtige Grundsätze ein. Diese Anforderungen sind über Gütebereiche mit einzeln überprüfbaren Indikatoren in einem Anforderungskatalog aufgeschlüsselt. Der Anforderungskatalog wird regelmäßig aktualisiert.

Sechs leitende Prinzipien des Anforderungskatalogs



Für die Qualitätssicherung und die Weiterentwicklung des Anforderungskatalogs sind wir auch auf Ihre Mithilfe angewiesen! Sie können den aktuell geltenden Anforderungskatalog in deutscher und englischer Sprache [hier](#) einsehen.

Wenn Sie gerne Ihre Erfahrungen mit der Vermittlung als Pflegefachperson aus dem Ausland nach Deutschland mit uns teilen wollen, können Sie eine E-Mail an ann-christin.wedeking@kda.de oder info@faire-anwerbung-pflege-deutschland.de senden.

Wir freuen uns auf Ihre Nachricht!



Faire Anwerbung
Pflege Deutschland

Fair Recruitment
Healthcare Germany



Gefördert durch:



Bundesministerium
für Gesundheit

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

5. Impressum

Informationen zur Erwerbsmigration in die Pflege nach Deutschland

Leben und Arbeiten in Deutschland: Orientierung und Entscheidungshilfe für international angeworbene Pflegefachpersonen

Verfasst von

Maike Zwergel

Deutsches Kompetenzzentrum für internationale Fachkräfte
in den Gesundheits- und Pflegeberufen (DKF)

Dezember 2023

Aktualisiert & überarbeitet von

Debora Aust

DAREconsulting GmbH

Im Technologiepark 1

15236 Frankfurt (Oder)

Tel: +49 175 226 4572

E-Mail: [info@dareconsulting.de](mailto:info@ dareconsulting.de) · Web: www.dareconsulting.de

Herausgeber

Kuratorium Deutsche Altershilfe

Wilhelmine-Lübke-Stiftung e. V. (KDA)

Michaelkirchstraße 17-18 · 10179 Berlin

Tel: +49 30 / 2218298-0 · Fax: +49 30 / 2218298-66

E-Mail: info@kda.de · Web: www.kda.de

Fotos: © Adobe Stock

Zitervorschlag:

Zwergel, M. (2022): Informationen zur Erwerbsmigration in die Pflege nach Deutschland. Leben und Arbeiten in Deutschland: Orientierung und Entscheidungshilfe für international angeworbene Pflegefachpersonen (2. überarbeitete Auflage).